

Dann sitzt uns auch ein Pfäfflein auf dem Nacken,
 Und ein Müller thut schamlos an uns zwacken,
 Und dann dieser Feser,
 Das ist gar auch ein Lestler,
 Und der Seeger, der Escamoteur,
 O du mein Gott, wie ärgert Ein'n der!

Da habens auch einen gewissen Zalkler,
 Das ist auch so ein unverschämter Weller,
 Und einen gewissen Pfarrer Bantken,
 Der jetzt mit Leder thut handeln;
 Auch der Notter ist nicht unser Mann,
 So fein er sich ausdrücken kann.

Ebenso geht's uns mit dem Neyscher,
 Und der Platz ist der aufgelegte Fleischer,
 Der muß herkommen aus einer Hülke,
 Denn vom Latein versteht er keine Sylke,
 Und nur dann hat er unsern Applaus,
 Wenn er sagt: da drin halt' man's nicht auß.

Der Süßkind ist ein abscheulicher Reiser,
 Aus seinem Maul geht's raus wie lauter Geiser;
 Dem Trotter soll der Henker lohnen
 Für seine verfluchten Interpellationen;
 Und der Eislühr auch und der Mack,
 's ist nicht mehr zu präfir'n mit dem Pack.

Da schicken's auch vom See her einen Hutten,
 's wär besser, der Kerl trüg einen Butten,
 Und statt dem widerwärtigen Barchet
 Wär' uns lieber einer, der schnarchet,
 Und der Stockma'r g'hört hin, wo man raufft,
 Drum haben's ihn Flözer getauft.

Doch unter Allen ist keiner knücker
 Als mit sein'm Taschenmesser der Schnicker,
 Denn die Rehe und die Hasen
 Hat er uns gleichsam weggeblasen,
 Und woll'n wir ein Wildpret nunmehr,
 Weiß der Guckuf, wo wir's kriegen her.

Auch über den Stadtschultheiß Zwirger
 Bekommen wir manchmal einen Kerger,
 Da ist sein Collega, der Kübel,
 Für uns schon weniger übel;
 Auch der Nenzel ist nicht so fatal,
 Am wenigsten aber der Pahl.

Zuweilen kommt auch von Frankfurt rauf der
 Syoder,
 Das ist auch so ein verteufler rother
 Republikaner
 Und Robert-Bumianer;
 Der Rödinger, Tafel und Huch
 Die haben doch an Frankfurt genug.

Doch wie könnt' ich sie Alle aufzählen,
 Die unser Einem die Zufriedenheit stehlen!
 Es ist halt ein Jammer
 Mit dieser zweiten Kammer,
 Und die erste, die wollen sie gar
 Todt machen im heurigen Jahr.

Ach Gott, erhör' doch meine Bitte,
 Die ich im Namen der Ritterschaft ausschütte:
 Laß es uns gelingen,
 Diese Demagogenbrut zu bezwingen!
 O zertritt dieser Schlange den Kopf!
 Und büß' uns den staubigen Jopf!

Besseres weiß ich am Neujahr nicht zu erleben;
 Und die Möglichkeit, es könne geschehen,
 Sie ist Gottlob noch vorhanden,
 Denn in den verschiedenen deutschen Landen
 Erhebt sich die Reaction;
 Behielten wir doch unser „von“!

Und das kann uns auch Niemand rauben,
 Das thun wir ganz zuversichtlich glauben;
 Machen's in Frankfurt voll einen preussischen
 Kaiser,

Dann sind wir wieder die alten Häuser,
 Und so treu wie's d'Berliner gethan,
 Schließen wir an den Wranzel uns an.

Dann geht's dem „Beobachter“ hundscheißt,
 Trotz seinen Hoffnungen von dem neuen Grund-
 recht;

Ja ich prophezeit', wir verbacken ihn
 Im Mund mit dem Oberamtmanu von Bra-
 ckenen,

Denn es kommt unsre ganze Weisheit
 Ja nur von der Preßfreiheit her.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 4. Januar 1848.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Aernnen	12	—	—	—	—	—
„ Dinfel alt	5	20	4	59	4	20
„ Dinfel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	3	36	3	30	3	24
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ Gerste neu	—	—	—	—	—	—
1 Simri Waizen	1	20	—	—	—	—
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	—	—	56	—	54
„ Erbsen	1	12	1	6	1	—
„ Linsen	1	4	1	—	—	—
„ Wicken	—	40	—	36	—	30
„ Welschfr.	—	56	—	52	—	48
„ Akerboh'n.	—	54	—	50	—	46

Gedruckt und verlegt von E. J. Meyer, verantwortlichem Redakteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 4.

Freitag den 12. Januar

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halb-ährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Nach höherer Weisung sind die Hebammen und Todtengräber statt von dem Bezirksamt künftigt von den beiden Vorständen des Stiftungsraths der betreffenden Gemeinden zu verpflichten.

Den 8. Januar 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Am 5 März d. J. Morgens 8 Uhr wird eine Prüfung von Mühlschau-Candidaten auf dem Rathhause zu Fall vorgenommen werden.

Die Ortsvorsteher haben denjenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, dieses mit dem Anfügen zu eröffnen, daß sie ihr Gesuch mit kurzer Beschreibung ihrer Bildungslaufbahn unter Anschluß besitzender Zeugnisse bis 15. Februar dem Oberamt dahier zu übergeben haben.

Zur Prüfung sind mitzubringen, Papier, Federn, Lineal, Winkel und Reißzeug.

Den 8. Januar 1849.

Königl. Oberamt, Strölin.

Amliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Oberurbach.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen wird folgendes Holz aus den Staatswaldungen des genannten Reviers im Aufstreich verkauft, und zwar:

den 18. und 19. Januar

in Oberurbach (Krone) vom Staatswald Köben:

55 E' Eichen,

289 E' Buchen,

6 Klftr. eichene Nuthholzscheiter,

6 — eichene gewöhnliche Scheiter,

1 — eichene Prügel,

67 — buchene Scheiter,

13 Klftr. buchene Prügel,

1 — birken Scheiter,

3 — asperne Scheiter,

4 — hartes Abfallholz,

113 eichene Wellen,

2441 buchene Wellen,

100 asperne Wellen und

164 Abfallwellen.

Sch e i d h o l z:

36 E' Eichen und

23 E' tannen Sägelholz;

47 Stück Nadelholzstangen,

61 — starke Wohnenstücken.

2 Klftr. eichene Scheiter,

2 — eichene Prügel,

1 — buchene Scheiter,

3 — birken Scheiter,

5 — birken Prügel,

- 2 Alfr. erlene Prügel,
26 — aspene Scheiter,
28 — aspene Prügel,
3 — tannene Scheiter,
15 — forchene Scheiter,
7 — forchene Prügel,
38 Stück eichene,
39 — birchene und
800 — aspene W.-A.n.

Die Orts-Vorsteher wollen Vorstehendes
gehörig bekannt machen lassen.

Den 11. Januar 1849.

Königl. Forstamt,
Urfall.

Schorndorf.

Schulden-Liquidationen.

In nachstehenden Gausachen werden die
Schulden Liquidationen an den nachbeannten
Lagen vorgenommen, und zwar in der Gausache

- 1) des Gustav Friedrich Scherer, Schul-
meisters in Weiler,
am Montag den 29. Januar 1849
auf dem Rathhaus zu Weiler,
- 2) des Michael Kolb, entwichenen Bäckers
in Weiler,
am Mittwoch den 31. Januar 1849
auf dem Rathhaus in Weiler,
- 3) des Daniel Schaal, Bauers in Hau-
berstronn,
am Donnerstag den 1. Februar 1849
auf dem Rathhaus in Hauberstronn.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Perso-
nen werden daher aufgefordert, an gedachten
Lagen je Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus
zu Schorndorf entweder persönlich oder durch
gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre
Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der
erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren,
und sich über einen Berg- oder Nachlassver-
gleich, sowie über den Verkauf der Masse-
theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn
nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Be-
vollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre An-
sprüche durch schriftliche Rezepte darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren,
wird bei Abschließung eines Vergleichs der
Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer
Kategorie, und in Absicht auf die Verfügun-
gen, welche die anwesenden Gläubiger wegen
Veräußerung oder Verwaltung der Massebe-
theile treffen, ihre Genehmigung ange-
nommen; gegen diejenigen aber, welche ihre
Forderungen gar nicht liquidiren, und deren
Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten er-
hellbar sind, wird am Schluß der Liquida-

tions-Handlung der Ausschluß-Bescheid aus-
gesprochen werden.

Den 31. Dezember 1848.

Königl. Oberamts-Gericht,
Oberamtsrichter Weiler

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Handwerkerverein.

Morgen Abend kommt der Handwerker-
verein zu Bäcker Pfleiderer.

Schorndorf.

Einen kuspännigen Rollenschlitten und einen
vordern Koffwagen sammt mehreren Koffge-
schirr hat zu verkaufen

L. Wäber, Sternwirth.

Haubersbronn.

Schlitten zu verkaufen.

Ein neuer, noch ungepflasterter Kasten-
schlitten ist um billigen Preis zu kaufen. Bei wem,
ist zu erfragen im Gasthaus zum Lamm.

Mannichfaltiges.

Fortsetzung der Grundrechte.

Artikel III.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverleth-
lich. Die Verhaftung einer Person soll, außer
im Falle der Ergreifung auf frischer That nur
geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Grün-
den versehenen Befehls. Dieser Befehl muß
im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb
der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zu-
gestellt werden. Die Polizeibehörde muß Zeden,
den sie in Verwahrung genommen hat, im
Laufe des folgenden Tages entweder freilassen
oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder
Anschuldigte soll gegen Erhaltung einer vom
Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bür-
schaft der Haft entlassen werden, sofern nicht
dringende Anzeigen eines schweren peinlichen
Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im
Falle einer widerrechtlich verfüzten oder ver-
längerten Gefangenschaft ist der Schuldige und
nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur
Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.
Die für das Heer- und Seewesen erforder-
lichen Modifikationen dieser Bestimmungen wer-
den besonders Gesetzen vorbehalten. §. 9. Die
Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht
sie verschreibt oder das Sverrecht im Fall von

Weiteren sie zuläßt, sowie die Strafen des
Prangers, der Brandmarkung und der körper-
lichen Züchtigung, sind abgeschafft. §. 10. Die
Wohnung ist unverlethlich. Eine Hausfuchung
ist nur zuläßig: 1) in Kraft eines richterlichen
mit Gründen versehenen Befehls, welcher so-
fort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden
dem Vertheiligten zugestellt werden soll, 2) im
Falle der Verfolgung auf frischer That durch
den gesetzlich berechtigten Beamten, 3) in den
Fällen und Formen, in welchen das Gesetz
ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne
richterlichen Befehl dieselbe gestattet. — Die
Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zu-
ziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Un-
verlethlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß
der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.
§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und
Papieren darf, außer bei einer Verhaftung
oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richter-
lichen, mit Gründen versehenen, Befehls vor-
genommen werden, welcher sofort oder inner-
halb der nächsten 24 Stunden dem Vertheil-
igten zugestellt werden soll. §. 12. Das Brief-
geheimniß ist gewährleistet. Die bei strafge-
richtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen
nothwendigen Beschränkungen sind durch die
Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch
Wort, Schrift, Druck und bildlichen Darstel-
lung seine Meinung frei zu äußern. Die Press-
freiheit darf unter keinen Umständen und in
keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln,
namentlich Censur, Concessionen, Sicherheits-
bestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen
der Druckereien oder des Buchhandels, Post-
verbote oder andere Hemmungen des freien
Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben
werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amts-
wegen verfolgt werden, wird durch Schwur-
gerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom
Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens-
und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet,
eine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. §. 15.
Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemein-
samen häuslichen und öffentlichen Uebung sei-
ner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche
bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden,
sind nach dem Gesetze zu bestrafen. §. 16. Durch
das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der
bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder
bedinagt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen
Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.
§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und

verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig,
bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen un-
terworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt
vor andern Vorrechte durch den Staat; es
besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Re-
ligionsgesellschaften dürfen sich bilden: einer
Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den
Staat bedarf es nicht. §. 18. Niemand soll
zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit
gezwungen werden. §. 19. Die Formel des
Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott
helfe“. §. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der
Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-
aktes abhängig; die kirchliche Trauung kann
nur nach der Vollziehung des Civilaktes statt-
finden. Die Religionsverschiedenheit ist kein
bürgerliches Ehehinderniß. §. 21. Die Eran-
desbücher werden von den bürgerlichen Behör-
den geführt. (Fortf. folgt.)

Die Parlaments-Korrespondenz gibt Fol-
gendes als den Inhalt der österreichischen Note:
Es beruhe auf einem Irrthum daß Oesterreich
als in den deutschen Bundesstaat nicht ein-
tretend zu betrachten sey; das österreichische
Programm besage weiter nichts, als daß bei
den obwaltenden Schwierigkeiten die Reichs-
verfassung mit der österreichischen Regierung
vereinbar werden müsse. Mit den Prämissen
fielen auch die von dem Ministerium Sagern
gezogenen Konsequenzen. Oesterreich werde
nimmer zugeben, daß es von Deutschland,
mit dem es seit einem Jahrtausend verbun-
den sey, ausseide. Oesterreich hoffe vielmehr,
daß das deutsche Verfassungswort, und zwar
mit seinen zu diesem Zwecke nach Frankfurt
entsendeten Abgeordneten, gedeihlich fortbefah-
ren und auf dem Wege der Vereinbarung
mit den Reierungen zu Stande gebracht
werde, und der Bevollmächtigte habe Oester-
reich während dieser Zeit bei der Central-
verwaltung zu vertreten. Durch gesandtschaftlichen
Verkehr könne mit Oesterreich in keinem Falle
verhandelt werden, da es ein deutscher Bun-
desstaat sey und bleibe, und zwar der mäch-
tigste von allen, da es sich dieser seiner Stel-
lung bewußt sey und sie zu behaupten wissen
werde. Schließlich wird zu den staatsmänni-
schen Einsichten Sagern's das Vertrauen aus-
gesprochen, daß er Dieß einsehe und seine
Forderungen zurücknehme. — Die Parlaments-

Correspondenz deutet an, daß Gagern nichts desto weniger auf seine n Programm bestehen werde.

Die gutunterrichtete „Kais. kr. Zeitung“ bringt indessen heute Folgendes aus Frankfurt, 5. Jan. Für die wichtigsten Fragen, welche jetzt der Lösung harren, war der heutige Tag von unberechenbarer Bedeutung. Wie man heute spät Abends erfährt, hat das Reichsministerium heute nach langer Berathung den Beschluß gefaßt, das Programm in so weit zu modificiren, daß auf gesandtschaftliche Unterhandlung mit Oesterreich verzichtet wird. Ein am Abend von Hrn. v. Schmerling abgefertigter Courier überbringt diese Nachricht nach Olmütz, während andererseits ein großer Theil der Reichstagsabgeordneten entschlossen scheint, das ministerielle Programm anzunehmen und das Aeußerste daran zu wagen, die durch diplomatische Ränke und dynastische Interessen gefährdete Einheit Deutschlands nach dem längst erkannten Bedürfniß der Nation und mit Aufbietung der ganzen Volkskraft durchzusetzen. Es ist nicht zu verkennen, daß wir plötzlich in den Wendepunkt der mächtigsten Bewegung des verwichenen Jahres getreten sind. Die nächste Woche wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Entscheidung bringen, da die Berathung über den Ausschußbericht in der österreichischen Frage beginnen soll. Bis heute hatte die Kommission ihren Beschluß noch nicht gefaßt, da sie erst gegen Abend die offizielle Mittheilung von den neuesten Erklärungen des österreichischen Ministeriums empfing. Die Abstimmung steht auf morgen Vormittag zu erwarten und wird dem Vermuthen nach gegen das Programm ausfallen. — Als einen bezeichnenden Umstand erzählt man, daß heute Graf Biech zum Reichsrath berufen wurde, — wie es heißt, um mit ihm wegen Uebernahme des Ministeriums des Innern zu unterhandeln.

Frankfurt, 6. Jan. Der österreichische Ausschuß war gestern fast den ganzen Tag über in Berathung über die seiner Prüfung unterbreitete hochwichtige Frage. Von Seiten

mehrerer Mitglieder, unter Andern von Comaruga und Benedey, wurden Anträge gestellt. Sie geben sämmtlich, wie verlautet, dahin, einem Ausscheidenden Oesterreich aus dem innigen Verbande mit Deutschland vorzubeugen. Zu einem Beschlusse gelangte der Ausschuß gestern noch nicht. Er setzt heute seine Beratungen fort.

Frankfurt, 6. Jan. Wie wir vernehmen, ist Hr. v. Gagern mit Hrn. v. Lerchenfeld, der sich gegenwärtig hier befindet, in Unterhandlung wegen Uebernahme des Portefeuille des Reichsministeriums des Innern. Es soll dies schon seit Hrn. v. Lerchenfeld's Austritt aus dem bayerischen Ministerium Hrn. v. Gagern's Absicht gewesen seyn, und er nur habe abwarten wollen, bis die Nationalversammlung über sein Programm, und also über sein eigenes Ministerium werde entscheiden haben.

Ein Artikel aus München sagt in seinem Schluß „über den Austritt Lerchenfeld's aus dem bayerischen Ministerium“ folgen es:

Was nun aber seine ministeriellen Leistungen betrifft, so haben wir darüber nur eins zu sagen: man nenne uns eine Leistung des Hrn. v. Lerchenfeld, für die ihm das Land Dank schuldig wäre, und wir werden in das Lob einstimmen. Ehe das aber nicht geschieht — und in allen den Artikeln, die uns zu Augen gekommen sind, ist es nicht geschehen, — beweisen alle diese Diatriben nur so viel, daß die öffentliche Meinung, aus Haß gegen Hrn. v. Ober und das alte System, dessen Träger er ist, und dessen Rückkehr sie fürchtet, sich mit krankhafter Hast an Hrn. v. Lerchenfeld anklammert und ihn dadurch künstlich zu einer Stellung hinaufschraubt, die ihm vielleicht vor der Hand nützt, nach der Hand aber nur Schaden kann, weil, so wie die Kirche, der er sie verdankt, hinwegfällt, die Enttäuschung eintreten muß.

Dies wäre also der Mann, den Hr. v. Gagern in das Reichsministerium bringen möchte. —

Schorndorf.

Frucht-Preise am 9. Januar 1849.

1 Scheffel Kernen	11 fl. 44 kr.
1 — Haber	3 fl. 42 kr.

Kornhaus-Inspektor, Pfleiderer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 5.

Dienstag den 16. Januar

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die Oberschulbehörde hat schon öfters mit Wohlgefallen die Wahrnehmung gemacht, daß Gemeinde- und Stiftungsräthe bei Schulhausbauten auch den Lehrgehilfen ein heizbares Wohnzimmer eingerichtet haben ungeachtet sie durch das Gesetz bis jetzt noch nicht dazu verpflichtet waren. Dieser Pflicht der Billigkeit nachzukommen dürften auch die übrigen Gemeinden sich bewegen finden, zumal wenn sie die großen Nachtheile in das Auge fassen, welche durch Unterlassung für die Lehrer und somit auch für die Schulen selbst entstehen, wobei bemerkt wird, daß bei der nächsten Revision des Schulgesetzes die dießfallige Verpflichtung der Gemeinden ohne Zweifel wird ausgesprochen werden.

Man vertraut nun sowohl zur Billigkeit als zur Einsicht der Gemeinden in das, was ihren Schulen frommt, daß sie einem solchen Ansuchen nach Zulassung der Umstände gerne entsprechen werden.

Den 12. Januar 1849.

Gemeinschaftliches Oberamt,
Strölin. Paur.

Amthliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt nachstehendes Holz aus den Staatswaldungen gen. Reviers

den 20. Januar Vormittags 9 Uhr in Plüderhausen zum öffentlichen Ausschreib:

50 E	tannene Sägholz,
1 Klftr.	buchene Scheiter,
8 —	birchene Scheiter,
1 —	aspene Scheiter,
273 —	tannene Scheiter,
2 —	weiches Abfallholz und
75 Stük	buchene Wellen.

Die Orts-Vorsteher wollen Vorstehendes gehörig bekannt machen lassen.

Den 13. Januar 1849.

Königl. Forstamt,
Urkull.

W e i l e r.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Gantmasse des entwichenen Bäckers Kolb wird am

26. Januar Morgens 8 Uhr

in der Wohnung desselben eine Fahrnißauktion gegen baare Bezahlung abgehalten, wobei zum Verkauf kommt:

Getränke etwa 10 Nimer 1847r Obmaß,
Heu und Demd 30 Zentner,
Faß und Bandgeschirr
1 10aimriges Faß,